

Bev. Bezirksschornsteinfeger  
**Bernd Thomsen**  
Mühlenstraße 2  
24994 Medelby  
Tel.: 04605-1009  
bernd-thomsen@t-online.de

Bezirksnummer: 1115903  
Datum: 20.01.2021  
Objektnummer: H73665

Bernd Thomsen \* Mühlenstraße 2 \* 24994 Medelby

Herrn  
Dennis Neumann  
Hauptstraße 9  
24969 Kleinwiehe

Liegenschaft:  
  
Hauptstraße 9  
**24969 Kleinwiehe**

## Feuerstättenbescheid

Sehr geehrter Herr Neumann,

für die oben genannte Liegenschaft werden nach Durchführung der Feuerstättenschau für nachfolgend aufgeführtekehr- und überprüfungspflichtige Anlage(n) die Fristen für die durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten festgesetzt. Die Arbeiten sind durch einen Schornsteinfegerbetrieb auszuführen, der die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) erfüllt (siehe Hinweis Nr. 1).

Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anhang)	1. Zeitraum	2. Zeitraum	3. Zeitraum	4. Zeitraum	Auszuführende Arbeiten nach:
1	Schornstein Fest-Herd Küche	01.02. - 30.04.				Eine Kehrung im Kalenderjahr gem. Anlage 1 Nr. 1.7 KÜO

**Termine ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung.**

Bemerkungen zum Konkretisieren der festgesetzten Arbeiten (Inhaltsbestimmungen):

Ich bitte Sie, diese Arbeiten bis zu den festgesetzten Terminen zu veranlassen. Termine ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung. Die Arbeiten sind durch einen Schornsteinfegerbetrieb auszuführen, der die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) erfüllt (siehe Hinweis Nr. 1).

Die von mir getroffene Regelung zum Zeitraum der von Ihnen zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten findet ihre Rechtsgrundlage in § 14a SchfHwG in Verbindung mit §§ 1,3 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO. Danach setzt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Zeitpunkte für die Schornsteinfegerarbeiten nach pflichtgemäßem Ermessen in möglichst gleichen Zeiträumen fest. Wesentliches Kriterium für die Festsetzung der Zeitabstände und Zeiträume ist die Betriebs- und Brandsicherheit. Bei der Festlegung der Zeiträume habe ich berücksichtigt, dass die zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten während der üblichen Betriebszeit Ihrer Feuerungsanlage durchzuführen sind. Auf Grund der Ihnen zur Verfügung stehenden Zeiträume wird es Ihnen auch möglich sein, einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb (§ 2 SchfHwG) beauftragen zu können.

Dieser Feuerstättenbescheid gilt widerruflich bis zur nächsten Feuerstättenschau bzw. bis zum Erlass des nachfolgenden Feuerstättenbescheides. Bei einer Änderung der Sach- oder Rechtslage bis zur nächsten Feuerstättenschau wird dieser Bescheid gemäß § 117 Abs.1 des Landesverwaltungsgesetzes - LVwG widerrufen und durch einen neuen Bescheid ersetzt werden. Auf die bestehenden Mitteilungspflichten wird hingewiesen (siehe Hinweis 2.).

Dieser Bescheid ersetzt alle vorherigen Bescheide mit sofortiger Wirkung.

Der Erlass des Feuerstättenbescheides ist gebührenpflichtig. Sie erhalten diesbezüglich eine gesonderte Rechnung.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 14a SchfHwG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Feuerstättenbescheid keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung:**

#### **I.**

Auf Grund der Daten meines Kehrbuches sind Sie Eigentümer der o. g. Liegenschaft, auf der sich die vorgenannte(n) Anlage(n) befindet/befinden.

#### **II.**

Gemäß § 14a SchfHwG vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das durch Artikel 85 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, bin ich verpflichtet, diesen Feuerstättenbescheid zu erlassen.

Die Gebührenrechnung hat ihre Grundlage in § 20 SchfHwG. (ggf. in Verbindung mit der KÜO)

Ihre Verpflichtung, die oben genannten Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen, findet ihre Grundlage in § 1 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG, § 1 derkehr- und Überprüfungsordnung-KÜO vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2020 (BGBl. I S. 1544) sowie in § 15 der ersten Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen- 1.BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S.38), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) geändert worden ist. Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Bescheides ergibt sich aus § 14a SchfHwG.

Für die einzelnen von Ihnen zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten ist die jeweilige Rechtsgrundlage in der Tabelle aufgeführt.

Auf die Nachweispflicht nach § 4 SchfHwG weise ich hin (siehe Hinweis 3.).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz vorgesehenen Form Widerspruch beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Bernd Thomsen - Mühlenstraße 2 - 24994 Medelby erhoben werden.

Der Widerspruch hat nach § 14a SchfHwG keine aufschiebende Wirkung und befreit Sie daher nicht von der Verpflichtung, die vorgegebenen Schornsteinfegerarbeiten termingerecht zu veranlassen.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anordnen.

Die Vollziehung kann außerdem gemäß § 80 Abs. 4 VwGO von dem/der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger(in) oder der Widerspruchsbehörde (Kreis Schleswig-Flensburg) auf Antrag oder von Amts wegen ausgesetzt werden.

### **Hinweise:**

1. Die Durchführung der von Ihnen zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten darf nur durch Betriebe erfolgen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die Voraussetzungen nach den §§ 7 bis 9 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075) erfüllen.
2. Als Eigentümer haben Sie mir als Ihren zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 1 Abs. 2 SchfHwG die Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, den Einbau neuer Anlagen, die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen sowie die dauerhafte Stilllegung einerkehr- und überprüfungspflichtigen Anlage unverzüglich mitzuteilen. Änderungen können einen neuen Feuerstättenbescheid erforderlich machen.
3. Die fristgerechte Durchführung der im Feuerstättenbescheid nach § 14a festgesetzten Arbeiten ist den jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegeern nachzuweisen, sofern diese die Arbeiten nicht selbst durchgeführt haben. Der Nachweis wird über Formblätter geführt. Er ist erbracht, wenn dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder dem Bezirksschornsteinfegermeister das vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist.
4. Die Formblätter sind durch die Schornsteinfegerinnen oder Schornsteinfeger, die die Arbeiten ausgeführt haben, wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen.
5. Die ausgefüllten Formblätter sind den Eigentümern zu übergeben oder in deren Auftrag direkt an die jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu übermitteln. Verantwortlich für die Übermittlung der Formblätter bleiben die Eigentümer. Die ausgefüllten Formblätter müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung im Feuerstättenbescheid spätestens durchzuführen waren, bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegeern oder Bezirksschornsteinfegermeistern eingehen. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister weisen die Eigentümer im Feuerstättenbescheid auf diese Frist hin.

Mit freundlichen Grüßen

20.01.2021

(Datum)



(Unterschrift)